

## SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**  
öffentlich am 12.03.2018

Drucksache Nr. **2018/046**  
Federführung Stadtbauamt Fachbereich  
Liegenschaften  
Sachbearbeiter Armin Bauser  
Stand 06.02.2018  
Aktenzeichen  
Mitwirkung

### **Auswirkungen der Forstneuorganisation in Baden-Württemberg auf den Stadt- und Hospitalwald**

#### **Beschlussvorschlag**

- 1) Die Verwaltung wird beauftragt, das Aufgabenspektrum für eigenes Forstpersonal auszuarbeiten.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, mit anderen Waldbesitzern Kontakt aufzunehmen und zu eruieren, inwieweit von dort eine Zusammenarbeit gewünscht ist.

#### **Sachdarstellung**

Seit 2013 befasst sich das Bundeskartellamt erneut mit der Forstverwaltung Baden-Württemberg. Unvereinbare Auffassungen von Land und Bundeskartellamt hinsichtlich forstlicher Tätigkeiten im Wald mündeten im Jahr 2015 in einer Verfügung, dass seitens des Bundeskartellamts u. a. die gemeinsame Holzvermarktung von Staatswaldholz und Holz anderer Waldbesitzarten, deren Besitzgröße 100 ha überschreitet, generell untersagt wird. Gegen diese Verfügung legte das Land Beschwerde beim Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf ein. Am 15. März 2017 fasste das OLG einen Beschluss, in dem es der Linie des Bundeskartellamts nahezu vollständig folgte.

Aufgrund dieses Urteils, der Änderung des Bundeswaldgesetzes und der Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für den Staatswald löst sich die bisherige landeseinheitliche Forstorganisation an den Landratsämtern auf und es bilden sich, abhängig von den Waldbesitzverhältnissen im Körperschafts- und Privatwald, neue Strukturen.

Für die Forstorganisation in Baden-Württemberg sind nunmehr drei Vorgänge von zentraler Bedeutung:

- a) das Kartellverfahren
- b) Änderung des § 46 Bundeswaldgesetz
- c) die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für den Staatswald zum 01.07.2019

- zu a) Der Beschluss des Bundeskartellamts vom Juli 2015 hat folgende Eckpunkte:
- Die gemeinsame Holzvermarktung von Staatswaldholz und Holz anderer Waldbesitzer, deren Besitzgröße 100 ha überschreitet, wird generell untersagt.
  - Zusätzlich werden alle Dienstleistungen für andere Waldbesitzer (>100 ha) untersagt, die den Holzverkauf vorbereiten (Holzauszeichnen, Holzaufnahme usw.) und abwickeln (Fakturierung).
  - Sämtliche Verträge mit den Körperschaften, forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und privaten Waldbesitzern >100 ha werden für nichtig erklärt.
  - Entgelte für Dienstleistungen (Betreuung, Beratung etc.) >100 ha müssen künftig **kostendeckend** vom jeweiligen Leistungserbringer ermittelt und abgerechnet werden. Die bisherige institutionelle Förderung von Dienstleistungen entfällt.
- zu b) Neu im Bundeswaldgesetz: § 46 „Weitere Vorschriften in besonderen Fällen“
- Hier ist in Abs. 3 geregelt, dass auch für Betriebe <100 ha, die außerhalb der Überlegungen des Bundeskartellamts standen, forstliche Dienstleistungen ebenfalls nur noch kostendeckend abgerechnet werden dürfen. Somit ist auch hier eine institutionelle Förderung nicht mehr möglich.
- zu c) Die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für den Staatswald zum 01.07.2019 führt zu erheblichen Personalveränderungen beim Landratsamt/Forstamt. Nähere Erläuterungen hierzu in der Sitzung.

**Das Forstamt schlägt für die in Zukunft gebührenfinanzierten Aufgabenbereiche mehrere Lösungen vor, die in der Sitzung näher erläutert werden.**

Für den forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald gilt es folgende Eckpunkte zu beachten:

Die Körperschaften sind in Zukunft verpflichtet, Dienstleistungen für den forstlichen Revierdienst auszuschreiben, falls sie nicht eigenes Personal einstellen.

Wird das Urteil des OLG Düsseldorf vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt, darf der Landkreis an einer Ausschreibung für kommunale Waldbesitzer mit mehr als 100 ha nicht beteiligt werden.

Sollte sich das Bundeskartellamt auch beim BGH durchsetzen, müssen die Kommunen mit mehr als 100 ha Waldbesitz zwingend einen eigenen Weg beschreiten.

Die Verwaltung favorisiert daher folgende Lösung:

- 1) Der forstliche Revierdienst wird durch die Kommune eigenständig ab 1. Juli 2019 ausgeübt. Das bisherige Personal des Landratsamtes soll dabei übernommen werden. Die Tätigkeit bzw. das Aufgabenspektrum des dann städtischen Forstpersonals ist noch zu definieren und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.
- 2) Den Holzverkauf für den Kommunal- und Privatwald im Landkreis Ravensburg übernimmt ab 1. Juli 2019 eine Forstbetriebsgemeinschaft. Diese Forstbetriebsgemeinschaft bildet sich aus der Holzverwertungsgenossenschaft (HVG). Die HVG war eine Tochter der Holzof Oberschwaben eG, die zum 30.09.2013 geschlossen und anschließend liquidiert wurde. Das Forstamt Ravensburg hat die Geschäfte der HVG (ohne Holzverkauf) weitergeführt, mit dem Ziel, am Ende des laufenden Kartellverfahrens auf eine unabhängige Verkaufsstruktur zurückgreifen zu können.  
Die großen kommunalen Waldbesitzer im Landkreis Ravensburg haben zugesagt, sich beim Holzverkauf der Forstbetriebsgemeinschaft zu bedienen. Der Bodenseekreis hat ebenfalls signalisiert, sich beim Holzverkauf der Forstbetriebsgemeinschaft anzuschließen.

Detaillierte Erläuterungen und Ergänzungen hierzu erfolgen in der Sitzung durch Vertreter des Forstamts.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

### **Anlagen**